



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5153.02

BVD/P095153
Basel, 19. August 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 18. August 2009

Interpellation Nr. 41 Thomas Grossenbacher betreffend Ausnahmegewilligung für SCOPE auf dem Landhof

(Eingereicht vor der Grossratsitzung vom 3. Juni 2009)

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Die Scope Art Fair Inc., ist ein Unternehmen mit Sitz in New York, USA, welches Kunstmessen, insbesondere für zeitgenössische Kunst, unter anderem in den Städten Miami, New York und London durchführt. Seit 2007 ist sie in Basel während der Art Basel mit der Parallelmesse ScopeBasel präsent.

Die ScopeBasel fand seither an verschiedenen Standorten in Basel statt. Ende Oktober 2008 nahm die Scope Art Fair Inc. mit dem Erziehungsdepartement Kontakt auf und erkundigte sich nach der Verfügbarkeit des Landhofs als Standort für die ScopeArt. Im Februar 2009 wurde von Mitarbeitenden des Erziehungsdepartements und der Scope Art Fair Inc. ein entsprechender Mietvertrag unterzeichnet.

Die Scope Art Fair Inc. nahm daraufhin mit Ausstellerinnen und Ausstellern, Ingenieuren, Zeltbauunternehmen und Lieferanten Kontakt auf und bereitete die Eingabe eines Baugesuches für die Errichtung des Zeltes zur Durchführung der Messe während sechs Tagen (vom 9. Juni 2009 bis zum 14. Juni 2009) vor.

Wie in der Interpellation zu Recht vermerkt wird, mussten in der Folge diverse Rechtsfragen behandelt werden, welche von den involvierten Parteien unterschiedlich bewertet wurden. Nachdem das Zivilgericht Basel-Stadt die Gültigkeit des oben erwähnten Mietvertrages bestätigt hatte, wurde von der Scope Art Fair Inc. das Baugesuch eingereicht. Bei der öffentlichen Auflage des Baugesuches gingen beim Bauinspektorat diverse Einsprachen ein.

Das Bauinspektorat ist in seinem Bauentscheid vom 11. Mai 2009 zum Ergebnis gekommen, dass die ScopeBasel auf dem Landhof nicht als zonenkonform angesehen und deshalb die Baubewilligung nicht erteilt werden kann. Auf Rekurs der Scope Art. Fair Inc. hin hat die

Baurekurskommission, eine verwaltungsunabhängige Gerichtsinstanz für Bausachen, darauf hingewiesen, dass in diesem Fall die Erteilung einer Ausnahmegewilligung denkbar sei.

Nachdem ein entsprechendes Gesuch der Scope Art Fair. Inc. eingetroffen ist, hat der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements diese Ausnahmegewilligung erteilt, damit die seit Wochen angekündigte und vorbereitete Messe dieses Jahr auf dem Landhof durchgeführt werden kann. Der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements hat dabei einerseits die deutliche Stellungnahme der Baurekurskommission und andererseits die Interessen der von der Scope Art Fair. Inc. eingeladenen Ausstellenden sowie das öffentliche Interesse am Erhalt des Rufes der Stadt Basel als Kunstmessenstandort von Weltruf berücksichtigt. Durch eine kurzfristige Absage der ScopeBasel hätten die Ausstellenden und die präsentierten meist jungen Künstlerinnen und Künstler empfindlich gelitten, was auch für den Kanton als Messestandort negative Konsequenzen gehabt hätte. Der Departementvorsteher hat die Interessen dieser eingeladenen Ausstellenden und das öffentliche Interesse in dieser Situation als gewichtiger erachtet, als das ebenfalls hoch gewertete Interesse an einer durchgehenden Nutzung des Landhofareals für andere Nutzerinnen und Nutzer auch während der Art Basel.

Da sowohl der Entscheid über diese Einsprachen resp. der Bauentscheid resp. die Ausnahmegewilligung nach wie vor Inhalt von verschiedenen Rekursverfahren, insbesondere bei der Baurekurskommission, sind, können diese Entscheide in der vorliegenden Interpellationsantwort nicht im Detail behandelt werden.

Die Kunstmesse ScopeBasel hat schlussendlich wie geplant auf dem Landhofareal stattgefunden. Am 19. Juni 2009 war das Zelt plangemäss abgebaut.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlaubt sich, die Fragen des Interpellanten folgendermassen zu beantworten.

1. *Ist das Baudepartement bereit Massnahmen zu ergreifen, die dafür sorgen, dass das Areal des Landhofs ab dem 19. Juni wieder vollumfänglich für die täglichen Sport- und Freizeitaktivitäten genutzt werden kann?*

Der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements hat in seinem Entscheid über die Ausnahmegewilligung auf die Auflagen im Bauentscheid des Bauinspektorats verwiesen, welche strikte zu befolgen waren. Zusätzlich wurde der Scope Art Fair. Inc. auferlegt, sämtliche Installationen bis zum 20. Juni 2009 zu entfernen und die Rasenfläche soweit wiederherzustellen, dass sie als Spiel- und Sportwiese wieder zur Verfügung steht. Auch im Vertrag mit der Scope Art Fair. Inc. war festgehalten, dass die Anlage unmittelbar nach der Belegung wieder für den Sportbetrieb verfügbar sein muss und dass die Mieterin für die entsprechenden Kosten aufkommen muss. Das Sportamt hat den Rasen nach der Durchführung der ScopeBasel inspiziert und ist zum Schluss gekommen, dass der Rasen zwar eine gelbliche Verfärbung erhalten hat, aber wieder bespielbar ist.

2. *Wer kommt für die Kosten der nötigen Wiederherstellung des Rasens nach dem 19. Juni auf?*

Wie bereits ausgeführt, wurde in der Baubewilligung resp. der Ausnahmegewilligung verfügt, dass die Bewilligungsnehmerin den Rasen nach der Kunstmesse integral wieder herzustellen hat, ungeachtet der entstehenden Kosten. Ebenso ist im Vertrag festgehalten, dass die Mieterin für die Kosten der Sofortmassnahmen zu übernehmen hat, welche erforderlich sind, damit die Anlage nach der Belegung wieder für den Sportbetrieb verfügbar ist.

3. *Wurden SCOPE von Seiten der Regierung Auflagen bezüglich Lärmschutz gemacht?*

Gemäss Ausnahmegewilligung resp. Baubewilligung musste die Bewilligungsnehmerin die folgende Auflage zur Vermeidung von Lärmemissionen erfüllen: „Der Auf- und Abbau und der Betrieb hat so zu erfolgen, dass in der Nachbarschaft keine störenden Immissionen verursacht werden“. Ausserdem mussten technische oder betriebliche Anlagen, welche Lärm nach aussen verursachen können, so ausgeführt werden, dass gegenüber den Nachbarliegenschaften die Planungswerte der Lärmempfindlichkeitsstufe II gemäss Anhang 6 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) einhalten. Für Klima-, Kühl- und andere Aggregate war demzufolge am Tag ein Grenzwert von 50 dB(A) und in der Nacht ein Grenzwert von 35 dB(A) einzuhalten. Bei einer Kontrollmessung am 12. Juni 2009 durch das Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Lärmschutz wurde festgestellt, dass Scope die Grenzwerte nach dem Aufstellen von Lärmschutzwänden eingehalten hat.

4. *In der Basellandschaftlichen Zeitung vom 28.05. ist folgendes zu lesen. „Wenig Freude verursacht die SCOPE auch andernorts, weil sie laut aufgekommenen Gerüchten nicht solvent sei und noch Rechnungen offen seien, Dies betrifft etwa die Rheinhäfen.“ Sollten diese Informationen zutreffen, wie hat sich die Regierung gegenüber SCOPE abgesichert?*

Im Mietvertrag des Erziehungsdepartements wurden, wie bei anderen Mietern, die Allgemeinen Mietbedingungen für Veranstaltungen zur Anwendung gebracht. Eine Gleichbehandlung ist aufgrund des verfassungsmässigen Diskriminierungsverbotes zwingend. Gerüchte über finanzielle Verhältnisse von Mieterinnen und Mietern des Kantons werden vom Regierungsrat nicht kommentiert. Der Regierungsrat achtet wie in anderen Fällen auch hier darauf, dass die Mieterinnen und Mieter ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kanton und den öffentlich-rechtlichen Anstalten nachkommen.

5. *Weshalb wurde von Seiten des Baudepartements den Einsprechern bei der Entscheidungsfindung weder das rechtliche Gehör gewährt, noch liess man ihnen eine begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zukommen?*

Wie bereits ausgeführt, sind bezüglich der Verweigerung der Baubewilligung resp. der Erteilung der Ausnahmegewilligung noch diverse Rekursverfahren hängig. Es liegt an den zuständigen Rechtsmittelinstanzen, die angefochtenen Entscheide materiell und bezüglich der Einhaltung der Verfahrensvorschriften zu überprüfen und zu beurteilen. Zu beachten ist, dass sich die involvierten Parteien in diesem Fall im Rahmen des Einspracheverfahrens bereits zum Projekt ScopeBasel auf dem Landhof äussern konnten und ihre Positionen und

Einwände beim Erlass der Ausnahmegewilligung somit bekannt waren. Zudem musste die Entscheidung über die Ausnahmegewilligung aufgrund der vom Kanton nicht beeinflussbaren Umstände kurz vor der geplanten Eröffnung der ScopeBasel und damit unter grossem Zeitdruck gefällt werden.

6. *Gibt es ein Alternativangebot für die Aktivitäten der IG Landhof in dieser Zeit?*

Das Erziehungsdepartement hat im Vorfeld der Durchführung abgeklärt, ob während der Nutzung des Landhof-Areals durch die Scope Art. Fair Inc. aufgrund der Grösse des Areals genügend Platz bleibt für anderweitige Aktivitäten auf dem Areal oder ob zusätzlich weitere Möglichkeiten angeboten werden müssen. Die Scope Art Fair Inc. hat darauf hingewiesen, dass auch während der zeitlich beschränkten Nutzung des Geländes für die Kunstmesse die ursprüngliche Nutzung des Landhofs zum Teil möglich blieb, da in der Tribüne auch während der ScopeBasel Platz zur Verfügung stand. Zudem konnte eine Koordination mit gewissen periodisch stattfindenden Nutzungen erreicht werden und dem Verein Ooink-Ooink Productions wurde vom Erziehungsdepartement für Kinderspielaktivitäten während der Dauer der ScopeBasel zusätzlich das Areal Sandgrube/Vogelsang zur Verfügung gestellt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin